

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2008

Nr. 2008/1462

Soziale Sicherheit: Behinderung; Sucht; Pflege und Betreuung: Pilotprojekt Ombudsstelle Solothurn

1. Ausgangslage

Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, deren Angehörige aber auch Mitarbeitende von Leistungserbringern wenden sich bis heute an die zuständigen Bereichsleitungen im Amt für soziale Sicherheit, um Fragen bezüglich Taxen, Einstufungen, Leistungen, Rechte und Pflichten zu stellen oder um Missstände und Unstimmigkeiten zu melden. Diese Anfragen beim Amt für soziale Sicherheit haben massiv zugenommen, dies vor allem im Bereich Pflege und Betreuung und Spitex. Seit längerer Zeit wird deshalb auf verschiedenen Ebenen diskutiert, ob nicht eine Ombudsstelle einzurichten wäre, um die Bereichsleitungen zu entlasten: zum einen, um Rollenkonflikte zu vermeiden (Beratungs-, Schlichtungs- und Aufsichtsbehörde in einem), zum andern, um den rechtzeitigen Zugang zu einer verwaltungsunabhängigen Stelle zu erleichtern.

In letzter Zeit hat sich nämlich herausgestellt, dass vor allem die Meldungen als Aufsichtsbeschwerden erst dann beim Amt für soziale Sicherheit eingehen, wenn die Situation bereits eskaliert ist. Den Bereichsleitungen bleibt dann kaum mehr Handlungsspielraum um zu vermitteln und zu schlichten. Es müssen vielmehr innert kürzester Zeit Entscheidungen getroffen und Sofortmassnahmen („Feuerwehrrübungen“) eingeleitet werden, die nicht selten die Verletztheit und Verletzlichkeit erhöhen. Langwierige Verhandlungen und aufwändige Gerichtsverfahren sind die Folge.

2. Erwägung

Der Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn hat seit längerer Zeit eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Aargau und wäre – wie schon der Name impliziert – bereit, auch mit dem Kanton Solothurn zusammenzuarbeiten.

Ziel ist, dass Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, sowie deren Angehörigen bei Differenzen mit ihrem Leistungserbringer eine unabhängige und neutrale Beratungs- und Vermittlungsstelle zur Verfügung steht. Gleichzeitig sollen aber auch die Leistungserbringer selber die Möglichkeit haben, sich in schwierigen Situationen von einer neutralen Stelle beraten zu lassen. Dabei würde dem Kanton Solothurn eine Entschädigung von Fr. 150.-- pro Stunde verlangt und nach effektiven Stunden in Rechnung gestellt. Hinzu kämen Sockelbeiträge für administrative Kosten in der Höhe von jährlich Fr. 6'000.-- und Infrastrukturkosten in der Höhe von jährlich Fr. 3'000.--. Für die Öffentlichkeitsarbeit müsste zusätzlich mit Fr. 6'000.-- (maximal) pro Jahr gerechnet werden. Auch hier würde die Entschädigung nach effektiven/m Stunden respektive Aufwand verrechnet.

Das heisst, es wäre mit Fixkosten in der Höhe von jährlich Fr. 15'000.-- und variablen Kosten im Umfang von rund Fr. 10'000.-- bis Fr. 15'000.--, insgesamt Fr. 25'000.-- jedoch höchstens Fr. 30'000.-- zu rechnen.

Finanzierung

Die Finanzierung für die Pilotphase erfolgt aus Mitteln des Lotteriefonds. Auch wenn zu dieser Leistung keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, ist es unbestritten von gesellschaftlichem Interesse, dass die spezialisierte Ombudsstelle eingerichtet wird, um Erfahrungen damit zu sammeln. Aufgrund der Höhe des zuzusprechenden Betrages ist es jedoch angezeigt, eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (ASO) und der beteiligten privaten Trägerschaft abzuschliessen.

3. Beschluss

Gestützt auf das Sozialgesetz §§ 5 und 23 vom 31. Januar 2007 (SG;BGS 831.1) und das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 03. September 2003 (Wov;BGS 115.1)

- 3.1 Das Amt für soziale Sicherheit wird ermächtigt, mit dem Verein Patientenstelle Aargau /Solothurn mit Sitz in Aarau als Pilotprojekt eine Leistungsvereinbarung zur Führung einer Ombudsstelle Kanton Solothurn für die Jahre 2008 - 2010 abzuschliessen.
- 3.2 Die Ombudsstelle Kanton Solothurn nimmt Beratung und Vermittlung in den Bereichen Behindertenheime, Suchtinstitutionen, Alters- und Pflegeheime sowie Spitex-Organisationen wahr.
- 3.3 Das Kostendach beträgt pro Jahr höchstens Fr. 30'000.--. Die Mittel werden für die Pilotphase aus dem Lotteriefonds bereitgestellt.
- 3.4 Auszahlungsverfahren: Die Auszahlung an die Projektkosten erfolgt über die laufende Rechnung des Amtes für soziale Sicherheit, Beiträge an soziale Institutionen Nr. 364000/20463 027 und wird jährlich auf Antrag hin - aus Lotterie-Mitteln zurückvergütet. Die Auszahlung erfolgt an den Verein Patientenstelle Aargau/Solothurn. Beiträge können pro rata temporis des folgenden Jahres bezogen werden.,
- 3.5 Die Abteilung Lotterie- und Sport-Toto-Fonds ist ermächtigt, dem Amt für soziale Sicherheit jeweils vor Jahresabschluss auf Antrag hin, den Betrag zu Lasten des Kontos 233003 "Lotterie-Fonds" anzuweisen.
- 3.6 Dem Amt für soziale Sicherheit sind regelmässig detaillierte Abrechnungen einschliesslich des Berichtes der Kontrollstelle sowie jährlich ein Rechenschaftsbericht zuzustellen.
- 3.7 Unerwartete Schwierigkeiten oder die Kündigung des Vertrages sind rechtzeitig mitzuteilen. Nicht benützte Mittel sind rückerstattungspflichtig.

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (5)

Verein Patientenstelle Aargau / Solothurn, Bahnhofstrasse 18, 5001 Aarau

Aktuariat SOGEKO

Amt für öffentliche Sicherheit: Lotterie-Fonds

Fachkommissionen (5)